

Ärztliche Bescheinigung

zur Frage der gesundheitlichen Eignung zur Aufnahme von bis zu 5 Kindern im
Rahmen von Kindertagespflege (siehe Tätigkeitsbeschreibung S. 3)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Zur Durchführung des Gutachtens liegt mir von der Patientin / von dem Patienten eine Schweigepflichtentbindung vor.

Die Patientin / der Patient ist mir bekannt seit _____.

Name, Vorname: _____

geb. am: _____

wohnhaft: _____

Folgende medizinische Befunde sind Grundlage dieses Gutachtens:

- Körperliche Untersuchung (max. drei Monate zurückliegend)
- Persönliches Gespräch

Folgende Krankheiten liegen / lagen bei der Patientin / dem Patienten vor:

- Chronische Erkrankungen _____
- Suchterkrankungen _____
- Psychische / psychiatrische Erkrankungen _____
- Einschränkungen der körperl. Belastbarkeit _____
- Sonstiges _____

Einschätzung:

Bezüglich der Aufnahme von Kindern im Rahmen einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen nach den mir vorliegenden Kenntnissen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken.

Bezüglich der Aufnahme von Kindern im Rahmen einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen aus meiner Sicht folgende Bedenken /

Einschränkungen:

Aus folgenden Gründen kann ich die Eignung der Patientin/des Patienten zur Aufnahme von Kindern im Rahmen einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht beurteilen:

Anmerkungen:

Ort, Datum

Arztstempel u. Unterschrift

Bitte beachten Sie die Tätigkeitsbeschreibung auf S.3

Was ist die Aufgabe einer Kindertagespflegeperson?

Kindertagespflegepersonen (oder auch ugs. Tagesmütter/Tagesväter) betreuen bis zu fünf Tageskinder gleichzeitig. Sie sind feste Bezugspersonen für ihre Tageskinder und fördern sie intensiv und individuell in ihrer Entwicklung. Sie setzen den Förderungsauftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Praxis um. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Kinder im Alter von 1-3 Jahren.

Gesetzlich geregelt ist die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im §23 Sozialgesetzbuch VIII

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.